itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 15: Bereicherungsrecht – Nichtleistungskondiktion

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Literaturhinweise:

Balthasar, Eingriffskondiktion bei unerlaubter Nutzung von Persönlichkeitsmerkmalen – Lafontaine in Werbeannonce, NJW 2007, 664 ff.; Chelidonis, Die dogmatische Einordnung des § 816 I BGB, JURA 2019, 448; Fervers, „Go for a ride“, JURA 2017, 570; Giesen, Die ungerechtfertigte Bereicherung (Teil 2 - Die Nichtleistungskondiktionen), Jura 1995, 234; Hopf, Eine folgenschwere Verwechslung, JURA 2016, 75; Hüffer, Die Eingriffskondiktion, JuS, 1981, 263; Liauw, Der abgeschleppte Sattelauflieger – Folgen eines Notrufs, ZJS 2017, 52; Linardatos, Die Bereicherungshaftung gem. § 822 BGB, JuS 2017, 816; ders. Die Kondiktionstatbestände des § 816 BGB, JA 2018, 102 (Teil I), JA 2018, 184 (Teil II); Lorenz, Grundwissen- Zivilrecht: Die besonderen Eingriffskondiktionen nach § 816 BGB, JuS 2018, 654; ders., Grundwissen – Zivilrecht: Die Durchgriffskondiktion nach § 822 BGB, JuS 2019, 6, Röthel, Die Lehre vom Zuweisungsgehalt, JURA 2018, 1004.

Theoretische Grundlagen:

1. So wie allen Leistungskondiktionen gemein ist, dass sie eine Leistung voraussetzen, ist es allen Nichtleistungskondiktionen gemein, dass gerade keine Leistung vorliegt. Dieses Erfordernis lässt sich am Tatbestandsmerkmal „in sonstiger Weise“ ablesen. Die Nichtleistungskondiktionen fungieren damit als eine Art Auffangtatbestand für ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen, die nicht schon durch die Leistungskondiktion erfasst sind. Hieraus ergibt sich auch die Prüfungsreihenfolge: Liegt eine Leistung vor, kann in einem Zwei-Personen-Verhältnis schon tatbestandlich keine Nichtleistungskondiktion einschlägig sein. In einem Mehrpersonenverhältnis schließt das Vorliegen einer Leistung ebenfalls grundsätzlich die Anwendung der Nichtleistungskondiktion aus (Vorrang der Leistungsbeziehungen, vgl. auch AP 13). Die Nichtleistungskondiktion aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 wird in drei Kondiktionen unterteilt: die Eingriffskondiktion, die Verwendungskondiktion und die Rückgriffskondiktion. Hinzu kommen die Nichtleistungskondiktionen aus § 816 Abs. 1, Abs. 2 und § 822.

2. Die Eingriffskondiktion aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 setzt voraus:

a) etwas Erlangtes

b) in sonstiger Weise

c) auf dessen Kosten

d) ohne rechtlichen Grund

Für das Merkmal des erlangten Etwas gilt das zu den Leistungskondiktionen gesagte. Jeder vermögenswerte Vorteil ist ausreichend. Im Fall der Eingriffskondiktion ist das erlangte Etwas der aus dem Eingriff hervorgehende Vorteil. Über das Merkmal „in sonstiger Weise“ wird die Abgrenzung zu den Leistungskondiktionen gezogen. Das Verhalten des Bereicherungsschuldners darf sich also nicht als Leistung darstellen, sondern als Eingriff in eine Rechtsposition. Über das Merkmal „auf dessen Kosten“ wird festgelegt, wer Bereicherungsgläubiger ist. Die Eingriffskondiktion ist eine Institution des Rechtsgüterschutzes und insofern eine Ergänzung des Deliktsrechts für schuldlose Eingriffe. Sie setzt einen Eingriff des Bereicherungsschuldners in den Zuweisungsgehalt eines Rechts des Bereicherungsgläubigers voraus (Zuweisungstheorie). Kondiktionsauslösend ist danach die unbefugte Nutzung von Gebrauchs- Nutzungs-, und Verwertungsmöglichkeit eines Guts, die rechtlich allein dem Inhaber des Rechts „zugewiesen“ sind. Dieser Rechteinhaber ist Bereicherungsgläubiger. In Betracht kommen insbesondere das Eigentum, Anwartschaftsrechte, sonstige dingliche Rechte, Forderungen oder Immaterialgüterrechte. Zuletzt darf kein rechtlicher Grund vorliegen, der dem Bereicherungsschuldner das Behalten des durch den Eingriff erlangten Vorteils erlaubt. Wichtigster Fall ist der gutgläubige Erwerb. Typische Anwendungsfälle der Eingriffskondiktion sind: Vorteilsverschaffung ohne Besitzbegründung, Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, Eingriffe in immaterielle Rechte, Eingriffe in den Gewerbebetrieb durch unzulässige Werbemaßnahmen. Liegen diese Voraussetzungen vor muss der Bereicherungsschuldner das Erlangte herausgeben. Im Fall der Eingriffskondiktion ist das nach h.M. das übliche Nutzungsentgelt, d.h. das Geld, dass der Bereicherungsgläubiger für eine Erlaubnis des Eingriffs in den Zuweisungsgehalt seines Rechts üblicherweise verlangt hätte.

3. Die Aufwendungskondiktion i.S.v. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB setzt voraus:

a) etwas Erlangtes

b) in sonstiger Weise: Verwendung

c) auf Kosten des Bereicherungsgläubigers

d) ohne rechtlichen Grund

Im Falle der Aufwendungskondiktion ist im Prüfungspunkt „in sonstiger Weise“ zu fragen, ob das Etwas durch eine Aufwendung erlangt wurde. Aufwendungen iSd Aufwendungskondiktion sind freiwillige Aufopferungen von Vermögenswerten im Interesse eines anderen außerhalb einer Leistungsbeziehung. Die Verwendungen dürfen aber nicht vertraglich geschuldet

sein, denn in diesem Fall handelt es sich um eine Leistung und die Leistungskondiktionen sind vorrangig anzuwenden. Zudem können andere Regelungen zum Verwendungsausgleich vorrangig sein, insbesondere die des EBV in den §§ 994 ff. Die h.M. nimmt eine umfassende Sperrwirkung an: Liegt ein EBV vor, sei die Verwendungskondiktion immer gesperrt, da die §§ 994 ff. ein abschließendes Regelungsregime seien (näher NK-BGB/Schulte-Nölke, § 994 Rn. 6). Der Anwendungsbereich der Verwendungskondiktion ist daher eng umschränkt. Es bleiben u.A. Fälle der irrtümlichen Mehrung fremden Vermögens oder Verwendungen auf eine Sache, die nicht im Besitz des Verwendenden steht. Das Merkmal „auf dessen Kosten" dient erneut der Bestimmung des Bereicherungsparteien. In diesem Fall ist Bereicherungsgläubiger der Verwendende, Bereicherungsschuldner derjenige, der durch die Verwendung des anderen einen unmittelbaren Vermögensvorteil erlangt. Zuletzt darf kein rechtlicher Grund vorliegen, der das Behalten dieses Vermögensvorteils rechtfertigt. Das können z.B. vertragliche Abreden oder eine berechtigte GoA sein.

4. Die Rückgriffskondiktion i.S.v. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB setzt voraus:

a) etwas Erlangtes

b) in sonstiger Weise: Befreiung von Verbindlichkeit

c) auf Kosten des Bereicherungsgläubigers

d) ohne rechtlichen Grund

Die Rückgriffskondiktion erfasst Fälle, in denen der Bereicherungsschuldner durch Leistung eines Dritten von einer Verbindlichkeit befreit wird (Bsp.: Großvater zahlt Rechnung des volljährigen Enkels). Die Zahlung auf eine fremde Verbindlichkeit darf sich aber nicht als Leistung darstellen, da ansonsten die Leistungskondiktion vorrangig ist. Der Rückgriffskondiktion verbleibt nur ein geringer Anwendungsbereich (näher NK-BGB/Wiese § 812 Rn. 18).

5. Die Nichtleistungskondiktion i.S.v. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB setzt voraus:

a) Verfügung über einen Gegenstand

b) **eines** Nichtberechtigten

c) die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist (gutgläubiger Erwerb, §§ 932 ff. BGB bzw. § 892 BGB; nachträgliche Genehmigung, § 185 Abs. 2 BGB).

§ 816 Abs. 1 S. 1 nimmt iRd § 816 die wichtigste Stellung ein. Die Kondiktion soll vor allem denjenigen schützen, der durch den gutgläubigen Erwerb eines Dritten sein Eigentum an einer Sache verloren hat. Dieser kann aufgrund der

sachenrechtlichen Regelungen gegen den Dritten nicht vorgehen. § 816 Abs. 1 S. 1 erlaubt es ihm aber, sich an denjenigen zu wenden, der die Sache an den gutgläubigen Dritten veräußert hat. Er ist ihm zur Herausgabe dessen verpflichtet, was er durch die unberechtigte Veräußerung erlangt hat. Erforderlich ist zunächst eine Verfügung, also jede unmittelbare rechtsgeschäftliche Einwirkung auf ein Recht, die dessen Aufhebung, Übertragung, Belastung oder Inhaltsänderung zur Folge hat. Typische Beispiele sind die Übereignung einer Sache oder die Belastung mit einem beschränkt dinglichen Recht. Der Verfügende darf zu dieser Verfügung nicht berechtigt gewesen sein. Zudem muss die Verfügung trotz der fehlenden Berechtigung des Verfügenden dem Bereicherungsgläubiger gegenüber wirksam sein. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Dritte gutgläubig erworben hat. Alternativ kann der Bereicherungsgläubiger eine Verfügung, die eigentlich unwirksam ist, durch eine Genehmigung (§ 185 Abs. 2) wirksam werden lassen. Das ist für ihn insbesondere von Interesse, wenn er fürchtet, dass sein Vindikationsanspruch gegen den Dritten nicht durchsetzbar sein wird. Als Rechtsfolge muss der Verfügende das Erlangte herausgeben. Dabei ist umstritten, ob er die von dem Dritten erlangte Gegenleistung (commodum ex negatione) herausgeben muss, oder den Wert der Sache, über die er verfügt hat (commodum ex re). Für die Herausgabe des commodum ex re spricht, dass der Verfügende aufgrund des Trennungsprinzips nicht die Gegenleistung erlangt, sondern nur die Befreiung von seiner Verbindlichkeit. Der Wertersatz für diese Befreiung besteht dann im objektiven Wert der Sache. Die h.M. geht aber vom commodum ex negatione aus, weil bei wirtschaftlicher Betrachtung die Gegenleistung das durch die Verfügung Erlangte ist und der Bereicherungsgläubiger nicht das Risiko tragen soll, dass der Verfügende die Sache unter Wert verkauft hat (näher Soergel/Hadding, § 816 Rn. 17-20).

6. Die Nichtleistungskondiktion nach § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB setzt voraus:

a) Verfügung über einen Gegenstand

b) **eines** Nichtberechtigten

c) die dem Berechtigten gegenüber wirksam (gutgläubiger Erwerb, §§ 932 ff. BGB bzw. § 892 BGB; nachträgliche Genehmigung, § 185 Abs. 2 BGB)

d) und unentgeltlich ist.

Die Nichtleistungskondiktion nach § 816 Abs. 1 S. 2 ergänzt die des § 816 Abs. 1 S. 1. Wenn der Nichtberechtigte an den Dritten unentgeltlich verfügt hat, hat der Nichtberechtigte nichts erlangt, was der Bereicherungsgläubiger herausverlangen könnte. Zudem ist der Dritte, der durch die Verfügung einen Vorteil erlangt hat, weniger schutzwürdig, denn er hat keine Gegenleistung für die Verfügung aufgebracht. Diese Überlegungen rechtfertigen es, dem

Bereicherungsgläubiger in diesem Fall den direkten Zugriff auf den Dritten zu erlauben. Der Dritte muss dann das herausgeben, was er durch die Verfügung erlangt hat. Von Unentgeltlichkeit ist auszugehen, wenn die Verfügung rechtlich von keinerlei Gegenleistung abhängig gemacht wurde. Die Gegenleistung muss dabei nicht, wie der Begriff suggeriert, in einer Geldleistung bestehen. Früher wurde vielfach vertreten, dass der rechtsgrundlose Erwerb dem unentgeltlich gleichzustellen sei. Dies betraf z.B. Konstellationen, in denen der Verfügende die Sache vom Bereicherungsgläubiger geliehen hat, diese dann zwar entgeltlich, aber rechtsgrundlos an einen Dritten veräußert hat. Nach der alten Ansicht war der Dritte aufgrund des fehlenden Rechtsgrundes ebenso wie bei der unentgeltlichen Leistung zu keiner Gegenleistung verpflichtet. Die heute h.M. lehnt diesen Gedankengang ab, denn meistens hat der Dritte die Gegenleistung tatsächlich doch schon erbracht. Rechtsgrundloser Erwerb ist demnach nicht unentgeltlichem Erwerb gleichzusetzen.

7. Die Nichtleistungskondiktion i.S.v. § 816 Abs. 2 BGB setzt voraus:

a) Leistung

b) **an** einen Nichtberechtigten

c) die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist.

§ 816 Abs. 2 betrifft Fälle, in denen eine Leistung an den falschen Gläubiger erbracht wird, die Leistung aber aufgrund besonderer Regelungen dennoch wirksam ist. Wichtigster Fall ist der der §§ 407, 408: In dieser Konstellation wird eine Forderung abgetreten, ohne dass der Forderungsschuldner hiervon Kenntnis hat. Leistet er nun an den alten Gläubiger, so tritt Erfüllung aufgrund § 407 Abs. 1 auch gegenüber dem neuen Gläubiger ein. Der neue Gläubiger, der sodann ohne Forderung dasteht, kann sich nun über § 816 Abs. 2 an den alten Gläubiger wenden und von ihm Herausgabe dessen verlangen, was er vom Forderungsschuldner erhalten hat.

8. Die Nichtleistungskondiktion i.S.v. § 822 BGB setzt voraus:

a) Bereicherungsanspruch gegen den Erstempfänger

b) Zuwendung an einen Dritten

c) Unentgeltlichkeit der Zuwendung

d) Ausschluss des Anspruchs auf Herausgabe der Bereicherung des Erstempfängers

Wenn ein Bereicherungsschuldner den Bereicherungsgegenstand an einen Dritten unentgeltlich veräußert, ist er entreichert (§ 818 Abs. 2). Da der Dritte

aufgrund des unentgeltlichen Erwerbs weniger schutzwürdig ist, erlaubt § 822 dem Bereicherungsgläubiger in diesem Fall, direkt gegen den Dritten vorzugehen und von ihm Herausgabe zu verlangen.

Übungsfälle:

1. A, die jahrelang eine der Hausärztinnen der berühmten S war, berichtet in ihren „Erinnerungen einer Promiärztin“ über die körperlichen Gebrechen ihrer ehemaligen Patientin. Die S hält das für einen Eingriff in die Intimsphäre „ohne rechtlichen Grund“ und verlangt von A Herausgabe jener 50 % des Verkaufserlöses, die allein auf die sensationellen Enthüllungen der S zurückzuführen sind.

2. Die X-Werke verwenden ohne Einwilligung ein Bild von Paul Dahlke zu Reklamezwecken: „Berühmter Mann auf berühmten Motorroller“. Paul Dahlke verlangte dafür eine Vergütung (BGHZ 20, 345; vgl. aber auch BGHZ 26, 349).

3. Während eines Spiels der deutschen Fußball-Frauennationalmannschaft, das vom Fernsehen übertragen wird, ist insgesamt 10 Minuten lang die Bandenwerbung der Firma M zu sehen. Die Fernsehanstalt F fragt, ob sie gegen M deswegen Ansprüche hat (Pilger-Preusche NJW 1974, 2308).

4. Die Autofirma B startet eine Werbekampagne. Besonders gut kommt sie an mit einem Film, der das Top-Modell der B zeigt, wie es gerade dem Top-Modell des großen Konkurrenten M davonzieht. Tief beeindruckt steigt eine größere Zahl bisheriger M-Fahrer auf B um. Der Marktanteil von B steigt um 2 %, während der von M entsprechend sinkt. M verlangt von B Herausgabe des Mehrgewinns.

5. E und N sind Grundstücksnachbarn. E hat der N eine Dienstbarkeit des Inhalts bestellt, dass N auf dem Grundstück des E zur Unterhaltung und Benutzung der Gleisanlage zwecks Beförderung von Gütern aus der auf dem eigenen Grundstück betriebene Fabrik berechtigt ist. Später weitet N ihre Produktion aus, indem sie neue Grundstücke erwirbt und zusätzliche Fabrikhallen errichtet. Die gesamte Produktion läuft über die Gleisanlage. E verlangt eine Vergütung für die Mehrbenutzung. N wendet ein, sie hätte mit geringen Aufwand eine Gleisanlage auf eigenen Grundstück errichtet, wenn sie von der zusätzlichen Vergütungspflicht gewusst hätte (BGZ 97, 310).

6. D stiehlt der E zwei Jungbullen und verkauft sie an den gutgläubigen X. Dieser verwertet die Tiere in seiner Fleischwarenfabrik. Später erfährt E von dem Verbleib ihres Eigentums. Sie verlangt von X Wertersatz. X will den an D gezahlten Kaufpreis abziehen (BGHZ 55, 176).

7. Baustoffhändlerin H hat dem Bauunternehmen U Baustoffe unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert. U hat die Baustoffe zur Erfüllung

eines Werkvertrags mit dem Bauherrn B in dessen Haus eingebaut. In dem Werkvertrag zwischen U und B ist eine Abtretung der Werklohnforderung ausgeschlossen worden. Da U vor der Bezahlung der Baustoffe in Konkurs gefallen ist, wendet H sich an B (BGHZ 56, 228).

Abw.: U hatte der H die Baustoffe gestohlen.

8. Kurz nach Lafontaines Rücktritt als Bundesfinanzminister zeigt die Werbeanzeige eines Leasingunternehmens das Kabinett mit seinem durchgestrichenen Porträt. Die Anzeige spielt auf die kurze Amtszeit und die Rückgabe von Dienstwagen an. Kann Lafontaine eine fiktive Lizenzgebühr verlangen? (BGH, Urteil vom 26.10.2006 – I ZR 182/04).

9. (Fallfortsetzung AP 14, Fall 2) Nachdem der falsche Picasso bei dem Wohnungsbrand fast vollständig zerstört wurde, gibt die K das Bild bei einem Restaurateur, dem R, in Verwahrung. Dieser restauriert das Bild absprachegemäß für 2000 €, sodass das Bild nun einen objektiven Wert von 9000 € hat. Als ein Kunde des R, der B, das Bild sieht und Gefallen daran findet, bietet er dem R 20.000 € als Kaufpreis an. R kann bei dieser Offerte nicht widerstehen und verkauft es an den gutgläubigen B zu diesem Preis.

Welche bereicherungsrechtlichen Ansprüche stehen der K zu, wenn der Verwahrungsvertrag zwischen dem R und K unwirksam war und R davon wusste?

10. E ist Eigentümerin eines Grundstücks. Das Grundstück war mit einer Grundschuld zugunsten der Bank B belastet. Diese diente zur Sicherung eines Darlehens der E. Am 25.11.2003 wurde die Grundschuld vom Grundbuchamt versehentlich gelöscht. E verstarb am 3.7.2004. In ihrem wirksamen Testament war ihr Ehemann M als Alleinerbe eingesetzt. Die letztwillige Verfügung enthielt zugunsten der Tochter T ein Vermächtnis, wonach ihr u.a. das Grundstück zukommen sollte. In Erfüllung dieses Vermächtnisses übertrug M der T am 30.08.2004 das Grundstück. T wurde am 22.2.2005 als Eigentümerin eingetragen. Hat B einen bereicherungsrechtlichen Anspruch gegen T?

11. K hat ein neues Geschäft eröffnet. Er erhält von der Bank B einen Kredit, zu dessen Sicherung sich diese alle Forderungen aus künftigen Geschäftsbeziehungen im Voraus abtreten lässt. Einige Wochen später bekommt K Ware von V geliefert. Im Kaufvertrag ist ein Eigentumsvorbehalt vereinbart. Weiter ist dort vereinbart, dass bei Weiterveräußerung dieser Waren die Forderung gegen den jeweiligen Kunden aus dieser Warenlieferung im Voraus an V abgetreten werde. Dem K wird eine Ermächtigung erteilt, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen, solange er seine Verpflichtungen gegenüber V erfüllt. K hat u.a. in Höhe von 1000 € an D geliefert. Als K in finanzielle

Schwierigkeiten gerät, zeigt er dem D an, dass er an sie zahlen soll. Dies tut D auch. Als V davon erfährt, fordert sie von B die 1000 € heraus.

Besteht ein Anspruch aus § 816 Abs. 2 BGB?

12. M hat aus Altersgründen ihren Sohn S und dessen Freund F beauftragt, ihr Wertpapierdepot zu verwalten. Zu diesem Zweck räumte sie S und F Kontovollmacht ein. Außerdem übertrugen S und F den gesamten Wertpapierbestand absprachegemäß auf ein Treuhanddepot der von ihr hierzu gegründeten S & F AG, deren alleiniger Vorstand der S und deren einziger Aktionär und Generalbevollmächtigter F war. Im Zuge seiner Tätigkeit wurden absprachewidrig Großteile der Wertpapiere verkauft und die Verkaufserlöse teils auf das Konto der M, teils auf das allgemeine Geschäftskonto der AG geleitet. F seinerseits überwies Teile der eingehenden Summen ohne Wissen des S schenkweise an seine Lebensgefährtin L weiter, die ebenfalls nichts von den Machenschaften des F wusste. Als M nach einiger Zeit merkte, dass ihr gesamtes Wertpapierdepot aufgezehrt war, wandte sie sich zunächst an F, der jedoch mittlerweile vermögenslos war.

Hat M Ansprüche gegen L?

13. Steinmetz S stellt nach Auftrag der A ein in Stein gehauenes Familienwappen derer Familie her und baut dieses in die Wohnzimmerwand des Hauses der A ein. Dabei mussten Mauersteine einer tragenden Wand entfernt und durch das steinerne Wappen ersetzt werden.

Kann S von A eine Vergütung oder Wertersatz verlangen, wenn beide bewusst eine Ausführung ohne Rechnung zur Verkürzung der auf den Umsatz geschuldeten Steuer vereinbart haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG)?

14. Dem E ist Leder gestohlen worden, das über mehrere Zwischenhändler zu der gutgläubigen H gelangt. H veräußert das Leder an verschieden Schuhfabriken, wo es zu Schuhen verarbeitet wird. E verlangt von H die Verkaufserlöse heraus (BGHZ 56, 131).

15. Bauträgerin B baut auf zwei nebeneinanderliegenden, zunächst ihr gehörigen, Grundstücken Häuser, von denen sie das eine an X und das andere an Y verkauft hat. Die Bausteine beschafft sie z. T. vom Trümmergrundstück des E. X wird nach Y vor dem Einbau der Bausteine des E ins Grundbuch eingetragen. E fragt nach der Rechtslage.

16. M hat von V eine Wohnung gemietet. Ohne Erlaubnis der V vermietet M ein Zimmer an den Studenten S für monatlich 150 €. V verlangt von M die monatlich kassierten Mieten heraus (BGH NJW 1964, 1853 und dazu Diederichsen NJW 1964, 2296)

17. Der bei der Fa. X als Kassierer beschäftigte A veruntreute nach und nach 50.000 €, die er in der Spielbank S seines Wohnortes verlor. Nach § 1 Nr. 2 der VO über öffentliche Spielbanken von 27.7.1938 ist Einheimischen der Besuch von Spielbanken untersagt. Fa. X verlangt deshalb von S die 50.000 € heraus (BGHZ 37, 363; 47 393).

18. K hat bei V Waren unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gekauft, d. h. u. a.: er hat die Forderung aus dem Weiterverkauf der Waren an seine Kunden im Voraus an die V abgetreten. Danach hat er die Forderungen nochmals zur Sicherung seines Kredites an seine Bank B abgetreten. Die Kundin X des K zahlt den Kaufpreis auf das in der Rechnung des K genannte Konto bei der B. Da K in Konkurs gefallen ist, verlangt V von B Herausgabe des Betrages /BGHZ 53, 138; vgl. auch BGHZ 72, 316 = JUS 1979, 516).

19. „Rohrleitungs-Fall“: V war Eigentümerin von vier Grundstücken, die mit einen Rohrleistungsrecht als Dienstbarkeit zugunsten der Stadtgemeinde S belastet waren. Die Grundstücke lagen im Moorgelände und waren kaum wirtschaftlich nutzbar. Nur ein Teil des Landes konnte bebaut werden. Der Rest kostete sogar Unterhalt. Im Jahre 1959 wurde durch ein Versehen des Grundbuchamtes das Rohrleistungsrecht im Grundbuch gelöscht. Mitte der sechziger Jahre ließ die kränkelnde V die Grundstücke neu vermessen und in drei Teilstücke aufteilen. Er ließ 1969 durch notariellen Überlassungsvertrag „schenkweise“ seinen Kindern X und Y je ein Teilstück auf; das dritte – nur das war bebaubar – behielt er als Alterssitz für sich. Nach der Eigentumsüberschreibung im Grundbuch verlangt die S von V, X und Y die „Wiedereintragung des gelöschten Rohrleitungsrechts“. Zu Recht? (BGH NJW 1982, 761)